

681

**Verordnung  
über die Gebühren der Gemeindebehörden  
(Änderung)**

(vom 19. Dezember 2001)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

**A. Allgemeine Verwaltung**

Fr.

Ziffern 1–4 unverändert.

5. Absatz 1 unverändert.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine den Gesichtspunkten von § 5 Abs. 1 entsprechende Gebühr bezogen werden.

Ziffer 6 unverändert.

**D. Einwohnerkontrolle**

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

- |  |    |
|--|----|
| 1. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde | 20 |
| 2. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe  | 60 |
| Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz  | 60 |

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden	<b>681</b>
	Fr.
3. Auszüge aus dem Einwohnerregister	30
4. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	20
5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz:	
– voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG)	10
– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG)	20
– Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG)	30

#### **E. Bauwesen**

1. a) Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	100 – 20 000
Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.	
Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20 000 m <sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20 000 m <sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.	
Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.	
b) Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziffer 1.a	
c) Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1.a	
d) Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziffer 1.a	
2. a) Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	100 – 800
b) Kontrolle von Baukränen	100 – 2 500

**681**

## Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

3. Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	Fr. 100 – 10 000
4. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 5 000

**G. Gemeindeammänner**

Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. Beglaubigungen	
a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20 – 250
In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen.	
b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	5 – 50
In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.	

Ziffern 4–7 unverändert.

**H. Gastgewerbe**

1. Erteilung von Patenten für	
a) Gastwirtschaften	100 – 1000
b) Kleinverkaufsbetriebe	50 – 500
c) vorübergehend bestehende Betriebe	20 – 200
2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungstunde in Gastwirtschaften	
a) dauernde Ausnahmen	500 – 2000
b) jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	300 – 1500
c) vorübergehende Ausnahmen	100 – 500

§ 5. Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi